

Merkblatt zur Regelung des Kindesunterhalts

1. Der Kindesunterhalt

Jedes Kind hat Anspruch auf einen angemessenen Unterhalt, welcher von seinen Eltern zu tragen ist. Die Eltern sorgen gemeinsam und ein jeder Elternteil nach seinen Kräften in Form von Pflege, Erziehung und Geldzahlung für den Unterhalt des Kindes.

1.1 Inhalt der Unterhaltspflicht

Der Unterhalt des Kindes umfasst insbesondere die Kosten für den unmittelbaren Lebensunterhalt (Kleidung, Ernährung, Betreuungskosten, Erziehung und Ausbildung).

Der Unterhalt soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Dabei werden auch das Vermögen und die Einkünfte des Kindes berücksichtigt. Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes oder bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung.

1.2 Berechnung des Unterhaltsbeitrages

Bei der Geldzahlung wird zwischen Barunterhalt und Betreuungsunterhalt unterschieden.

Der Barunterhalt deckt alle direkten Kosten des Kindes (Verpflegung, Kleidung, Unterkunft, Ausbildung, Freizeit, Versicherungen, Krankenkassenprämien, Kosten Fremdbetreuung usw.). Der Barunterhalt entspricht dem Grundbedarf des Kindes abzüglich seines eigenen Einkommens (z.B. Erwerbseinkommen, Kinderzulagen). Für ausserordentliche, nicht vorhersehbare Kosten des Kindes (z.B. plötzlich notwendige Zahnkorrektur), welche nicht von Dritte zu tragen sind (z.B. Versicherung), haben die Eltern zusätzlich zu den geschuldeten Unterhaltsbeiträgen aufzukommen. Die zukünftige Kostentragung wird im unter Absprache der Eltern ebenfalls Unterhaltsvertrag geregelt.

Zum Betreuungsunterhalt gehören die ungedeckten Lebenshaltungskosten des hauptbetreuenden Elternteils, soweit dieser neben der Kinderbetreuung selbst nicht oder nicht vollständig für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann.

Der in Geld zu bezahlende Unterhaltsbeitrag wird gestützt auf die Lebens-, Erwerbs- und Betreuungssituation der Eltern und des Kindes im Einzelfall berechnet. Eine Berechnung nach Pauschalen oder Prozentsätzen ist nicht möglich. In das Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen darf nicht eingegriffen werden.

1.3 Verbindlichkeit für das Kind

Ein Unterhaltsvertrag wird für das Kind erst mit der Genehmigung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz des Kindes verbindlich (Art. 287 Abs. 1 ZGB). Können sich die Eltern nicht einigen, muss der Unterhalt des Kindes durch ein Gericht festgesetzt werden.

Ein behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag bzw. ein gerichtlicher Entscheid betreffend Unterhalt ermöglichen die betreibungsrechtliche Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs des Kindes (sogenannter Rechtsöffnungstitel). Zudem können damit die Unterhaltsbeiträge bei Bedarf auch von der zuständigen Gemeinde bevorschusst werden.

1.4 Ausarbeitung eines Unterhaltsvertrags

Sind die Eltern bereit, den Unterhalt des Kindes in einem Unterhaltsvertrag einvernehmlich zu regeln, können sie sich zur Ausarbeitung eines Unterhaltsvertrags an die KESB oder an einen (Rechts-) Berater ihrer Wahl wenden. Soll der Unterhaltsvertrag durch die KESB ausgefertigt werden, haben die Eltern der KESB vorgängig ein Gesuch zur einvernehmlichen Unterhaltsregelung mit den erforderlichen Angaben zu ihrer Lebenssituation sowie den Unterlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen einzureichen (siehe Auflistung der Unterlagen zum Gesuch). Anschliessend werden die Eltern zu einem Einigungsgespräch

bei der KESB eingeladen. Haben die Eltern bereits einen Unterhaltsvertrag ausgearbeitet beziehungsweise durch einen (Rechts-) Berater ausarbeiten lassen, ist dieser mit den entsprechenden Belegen zu den finanziellen Verhältnissen der KESB zur Genehmigung einzureichen. Liegt der KESB ein Antrag zur Genehmigung eines ausgefertigten Unterhaltsvertrags vor, prüft die KESB diesen auf dessen Angemessenheit hin.

2. Zuständigkeit zur Regelung des Unterhalts

KESB (am Wohnsitz des Kindes)	Gericht (Gericht am Wohnsitz einer Partei)
- bei Einigkeit unverheirateter Eltern	- bei Uneinigkeit unverheirateter Eltern - bei Uneinigkeit oder Einigkeit der verheirateten Eltern im Rahmen eines Scheidungs- oder Trennungsverfahrens

3. Ausserordentliche Vermögensanfälle beim unterhaltspflichtigen Elternteil

Verfügt der Unterhaltspflichtige nicht über genügend Mittel, um den gebührenden Unterhalt des Kindes zu bezahlen, wird dies im Unterhaltsvertrag oder im gerichtlichen Entscheid festgehalten. Verbessern sich danach die Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen ausserordentlich (z.B. durch grosse Erbschaft, Lottogewinn) kann das Kind verlangen, dass dieser nachträglich die Beträge bezahlt, die dem Kind in den letzten fünf Jahren gefehlt haben. Dieser Anspruch muss innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der ausserordentlichen Verbesserung geltend gemacht werden.

4. Kosten der Unterhaltsregelung

Die KESB Hochdorf erhebt gemäss der Gebührenordnung vom 1. Januar 2020 für die Genehmigung von Unterhaltsverträgen folgende Gebühren:

- Für ein Kind CHF 500.00 pauschal exkl. Ausfertigung für die erstmalige Genehmigung eines Unterhaltsvertrages sowie dessen vorgängige Ausarbeitung. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Gebühr um CHF 200.00.
- Für ein Kind CHF 300.00 pauschal für die Berechnung und Vorbereitung eines Unterhaltsvertrages, wenn es nicht zum Vertragsabschluss kommt. Für jedes weitere Kind zusätzlich CHF 200.00.

Hochdorf, Dezember 2022